

Stadt Reutlingen Stadtentwässerung Reutlingen Gz.: 68-2 Sd/hek		22/002/04		11.04.2022
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
BA SER	05.05.2022	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	24.05.2022	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Feststellung Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Reutlingen – SER				
Bezugsdrucksache 22/002/02				

Beschlussvorschlag

1. Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Reutlingen wird in der vorgelegten Fassung (Anlage 1) festgestellt.
2. Die im Rechnungswerk enthaltene Überdeckung nach § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes wird mit 3.252.695,61 € festgestellt. Der Ausgleich erfolgt in den Gebührenkalkulationen 2022 bis 2025.
3. Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2020 Entlastung erteilt.

Begründung

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Mit GR-Drs. 22/002/02 wurde der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Reutlingen vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde dieser gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz und § 111 Abs. 1 Gemeindeordnung vom Amt für Rechnungsprüfung und Datenschutz geprüft. Auf den Bericht der örtlichen Jahresprüfung (Anlage 2) wird verwiesen. Aus Sicht des Amtes für Rechnungsprüfung und Datenschutz bestehen keine Einwände, den Jahresabschluss 2020 in der vorliegenden Form festzustellen.

Die Prüfungsbestätigung vom 24. März 2022 lautet:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen insgesamt gesehen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt – soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Reutlingen“. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Aus Sicht des Amtes für Rechnungsprüfung und Datenschutz bestehen daher keine Einwände, den Jahresabschluss 2020 in der vorliegenden Form festzustellen

2. Jahresergebnis

Im Geschäftsjahr 2020 ist ein Überschuss in Höhe von 3.252.695,61 € entstanden. Das gebührenrechtliche Ergebnis, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassergebühr, wird in einer Nachkalkulation ermittelt. Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) müssen Über- und Unterdeckungen zwingend im 5-Jahreszeitraum ausgeglichen werden. Handelsrechtlich wurde deshalb eine Gebührenaussgleichsrückstellung in entsprechender Höhe gebildet.

Die nach Anlage 9 zu § 12 EigBVO erforderlichen Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlusts sind Teil des Gemeinderatsbeschlusses.

Anlage 9 zu § 12 EigBVO

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme	193.483.699 €
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	189.772.630 €
- das Umlaufvermögen	3.699.346 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	11.723 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	0 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	10.458.376 €
- die Rückstellungen	9.544.139 €
- die Verbindlichkeiten	173.481.184 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	0 €
1.2 Jahresgewinn	0 €
1.2.1. Summe der Erträge	28.871.643 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	28.871.643 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/Jahresverlusts

3. Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBVO für den Haushalt der Gemeinde eingeplanten Finanzierungsmittel

gez.

Valin

Anlagen

1. Jahresabschluss Eigenbetrieb SER 2020

2. Bericht über die örtliche Jahresabschlussprüfung 2020